



Gemeinde Villnachern

Erwerb des Ortsbürgerrechts Villnachern

Merkblatt zum Reglement

A) Allgemeines

Die Ortsbürgergemeinde wünscht Verstärkung

Die Ortsbürgergemeinde Villnachern lädt Personen, welche in Villnachern aufgewachsen sind oder schon länger hier wohnen ein, sich ins Ortsbürgerrecht aufnehmen zu lassen. Das hat die Ortsbürgergemeindeversammlung am 28. Juni 2018 mit der Schaffung eines Reglements über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht der Gemeinde Villnachern beschlossen.

Schweizerbürgerrecht: drei Bürgerrechte plus das Ortsbürgerrecht

Das Bürgerrecht ist eidgenössisch geregelt. Es umfasst das Schweizerbürgerrecht, das Bürgerrecht eines Kantons und das Bürgerrecht einer Gemeinde. Alle drei Bürgerrechte sind in einem vereinigt und können nur zusammen erworben werden. Der Kanton Aargau kennt mit dem sogenannten Ortsbürgerrecht ein zusätzliches Bürgerrecht. Das Ortsbürgerrecht kann nur erworben werden, wenn jemand bereits Bürger von Villnachern (Gemeindebürger) ist mit Heimatort Villnachern.

B) Erwerb der Bürgerrechte

Gemeindebürger von Villnachern

Bürger von Villnachern mit Heimatort Villnachern wird man durch Geburt oder durch Einbürgerung. Eingebürgert werden Ausländer aber auch Schweizer, die noch nicht Bürger von Villnachern sind.

Für Schweizer, die sich in Villnachern einbürgern wollen, gilt Folgendes:

- Wer **3 Jahre** in Villnachern wohnt **kann** eingebürgert werden.
- Wer **10 Jahre** in Villnachern wohnt **hat Anspruch** auf Einbürgerung.

Weitere Voraussetzung ist, dass man nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten ist und den finanziellen Verpflichtungen nachkommt. Die Einbürgerung erfolgt durch **Beschluss des Gemeinderates**. Eine eingebürgerte Person ist „Gemeindebürger“ und hat Heimatort Villnachern. Wer vorher Bürger eines anderen Kantons war, erhält gleichzeitig das Bürgerrecht des Kantons Aargau.

Dem Gemeinderat ist ein **Gesuchsformular** einzureichen, und es sind **diverse Dokumente** nötig. Die Gemeindekanzlei händigt das Formular aus und informiert über die nötigen Unterlagen.

Es kann sein, dass durch die Einbürgerung im Kanton Aargau ein bisheriges Bürgerrecht verloren geht. Es ist daher sinnvoll, sich vor der Gesuchstellung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde des Heimatkantons zu erkundigen, welche Schritte für die Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechts zu unternehmen sind. Zudem ist die Anzahl der Heimateorte, die eine Person höchstens haben darf, beschränkt.

Für Ausländer gilt ein spezielles Verfahren. Die Gemeindekanzlei Villnachern erteilt darüber Auskunft.

Ortsbürger von Villnachern

Ortsbürger kann nur werden, wer bereits Bürger von Villnachern (Gemeindebürger) ist. Wer Villnachern als seine Heimat betrachtet und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden. Vorausgesetzt ist, dass die betreffende Person einen guten Leumund besitzt und seit mindestens **15 Jahren ununterbrochen in Villnachern** Wohnsitz hat.

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Erfordernisse der Mindestdauer von 15 Jahren, so genügt für den andern eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in Ehegemeinschaft lebend von mindestens 10 Jahren.

Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers. Diese müssen dem Aufnahmegesuch schriftlich zustimmen.

Wenn eine Witwe oder eine geschiedene Frau in Villnachern wohnt und vor der Verheiratung Ortsbürgerin war, kann sie ohne weitere Voraussetzungen ins Ortsbürgerrecht aufgenommen werden. Diese Einbürgerung erfolgt durch **Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung**. Es besteht kein Anspruch auf Einbürgerung.

Als Gesuch um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht genügt ein einfaches **Schreiben an den Gemeinderat**. Der Gemeinderat gibt zu Händen der Ortsbürgerversammlung eine Empfehlung ab. Weitere Dokumente sind in der Regel nicht erforderlich.

C) Die Wirkungen des Bürgerrechts

Bürger von Villnachern

In allen amtlichen Schriften erscheint Villnachern als Heimatort. Der Heimatort kann in bestimmten Rechtssituationen eine gewisse Rolle spielen. Eine grosse Wirkung hat er aber nicht.

Ortsbürger von Villnachern

Es ist auf keinem amtlichen Dokument ersichtlich, ob eine Person Bürger oder Ortsbürger von Villnachern ist. Bei beiden ist als Heimatort Villnachern aufgeführt.

Ortsbürger haben zusätzlich Anteil an der Ortsbürgergemeinde und können an der Ortsbürgergemeindeversammlung mitbestimmen. Die Ortsbürgergemeinde hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Betriebe, Kapitalien usw.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegt ihr im Weiteren die Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke, die Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden und die Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellt. Ortsbürgerinnen und Ortsbürger fühlen sich besonders mit dem Dorf verbunden.

D) Kosten

Erwerb des Bürgerrechts von Villnachern

Es fallen Kosten an für diverse zu beschaffende Dokumente. Für die Behandlung durch die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat werden keine oder nur geringe Gebühren erhoben.

Bei einer Entlassung aus dem Bürgerrecht in der bisherigen Bürgergemeinde, fallen allenfalls zusätzliche Kosten an. Weitere Auskünfte erteilt die jeweilige Bürgergemeinde.

Erwerb des Ortsbürgerrechts von Villnachern

Die Bearbeitungsgebühr pro mündige Person beträgt CHF 100.00, für ein Ehepaar CHF 200.00. Für Kinder werden keine Gebühren verlangt.

E) Auskünfte

Die Gemeindekanzlei erteilt gerne unter Tel. 056 441 14 52 oder gemeindeverwaltung@villnachern.ch weitere Auskünfte zum Einbürgerungsverfahren.

GEMEINDERAT VILLNACHERN